

## Ergänzende Bedingungen

der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“  
(AVBWasserV)  
vom 20. Juni 1980

---

### 1. Allgemein

- 1.1. Die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG liefern Trink- und Brauchwasser gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie der „Ergänzenden Bestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Hiervon unberührt bleiben abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach §1 Abs.3 der AVBWasserV. Die Stadtwerke Kelheim vereinbaren die §§2 bis 34 der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV auch für Verträge mit Industrieunternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Das Entgelt für die Belieferung mit Wasser (gem. aktuellem Preisblatt) setzt sich zusammen aus
  - Grundpreis (abhängig nach der Größe des Wasserzählers)
  - Verbrauchspreis (Preis pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser)
- 1.3. Die Stadtwerke Kelheim sind berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen u. Allgemeinen Tarife zu ändern. Sie treten nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.

### 2. Vertragsabschluss (gemäß §2 AVBWasserV)

- 2.1. Die Stadtwerke Kelheim schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. In Sonderfällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerke Kelheim abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerke Kelheim unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Kelheim auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **3. Antrag auf Wasserversorgung**

- 3.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Grundstücksbesitzer auf einem gesonderten Formular der Stadtwerke Kelheim gestellt werden und ist Grundlage für den Vertragsabschluss. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1:500) sowie ein Gebäudegrundriss (Maßstab 1:100) beizufügen, aus dem der Hausanschlussraum ersichtlich ist. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- 3.2. Der Antrag muss außerdem Angaben über etwaige Eigenversorgung enthalten.

### **4. Begriffsbestimmungen**

- 4.1. Als Eigenversorgungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird (z.B. Regenwassernutzung).
- 4.2. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **5. Bedarfsdeckung (gemäß §3 AVBWasserV)**

- 5.1. Eine Weiterverteilung von Wasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 5.2. Zwischen einer Eigenversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine direkte Verbindung gemäß DIN 1988 unzulässig. Vor der Errichtung einer Eigengewinnungs-, Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlage hat der Kunde der Stadtwerke Kelheim Mitteilung zu machen.
- 5.3. Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs des Kunden ist die DIN 1988 zu Grunde zu legen.

### **6. Grundstücksbenutzung (gemäß §8 AVBWasserV)**

- 6.1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zu Gunsten der Stadtwerke Kelheim eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.
- 6.2. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt. Die Stadtwerke Kelheim macht die Erweiterung des Rohrnetzes von den nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig.

- 6.3. In Straßen und Plätzen, die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von der Stadtwerke Kelheim nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese werden wie Hausanschlussleitungen gemäß §10 AVBWasserV behandelt. Der Eigentümer hat zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Kelheim eintragen zu lassen.

## 7. **Baukostenzuschuss (BKZ)** (gemäß §9 AVBWasserV)

- 7.1. Die Stadtwerke Kelheim ist berechtigt, für die Anschlussmöglichkeit einer Anlage an das Versorgungsnetz einen angemessenen BKZ zu erheben. Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Ein BKZ wird auch für Grundstücke erhoben, die auf Grund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.
- 7.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Brunnen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der festgelegten versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 7.3. Berechnungsmaßstab für den vom Anschlussnehmer zu zahlenden BKZ ist
- die Grundstücksfläche und
  - die Geschoßfläche (Außenmaße der Gebäude in allen Geschossen)
- gemäß den im jeweils gültigen Preisblatt festgesetzten Quadratmeterpreisen. Zur Berechnung werden außerdem herangezogen:
- Keller
  - Tiefgaragen
  - oberirdische Garagen (mit Wasseranschluss)
  - ausgebaute Dachgeschosse (Ansatz von 60% der Geschoßfläche)
  - Nebengebäude (mit Wasseranschluss)
- Außer Ansatz bleiben, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen:
- Balkone
  - Loggien
  - Terrassen
  - Carports.
- 7.4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 7.5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- 7.6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach 7.4. oder 7.5. festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag 7.3. neu berechnet und dem bereits gezahlten BKZ gegenüber gestellt. Ergibt sich eine Unterzahlung, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, bei einer Überzahlung ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- 7.7. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, bei
- wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung, z.B. durch Herstellen eines stärkeren Anschlusses, Einbau eines stärkeren Wasserzählers,
  - Vergrößerung der Geschossfläche ab 40 m<sup>2</sup>,
  - Veränderung am Hausanschluss.
- Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht eine Beitragspflicht auch hierfür.
- 7.8. Der BKZ wird fällig, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Der BKZ wird zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.
- 7.9. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten ist die Stadtwerke Kelheim zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.
- 7.10. Bei der Verminderung der verrechneten Flächen oder des Anschlussquerschnittes wird kein Anteil des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten zurückbezahlt.

## **8. Hausanschluss (gemäß §10 AVBWasserV)**

- 8.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- 8.2. Der Abnehmer erstattet der Stadtwerke Kelheim die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz bis einschließlich Absperrarmatur hinter der Messeinrichtung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich ist oder vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.
- 8.3. Die Stärke und Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Für die Versorgung von Mehrfamilienhäusern ohne vorhandenen Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 ist die Stadtwerke Kelheim berechtigt, einen Wasserübergabeschacht einzubauen und die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- 8.4. Hausanschlüsse stehen im Eigentum der Stadtwerke Kelheim. Die Pflicht zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses innerhalb der Grundstücksgrenzen trägt der Anschlussnehmer auf seine Kosten. Diese Arbeiten werden von der Stadtwerke Kelheim ausgeführt. Die Grabarbeiten innerhalb der Grundstücksgrenzen können vom Anschlussnehmer in Absprache mit der Stadtwerke Kelheim vergeben werden. Die Stadtwerke Kelheim hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in §18, Abs. 3, AVBWasserV, vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand.

- 8.5. Für Wasserverluste innerhalb der Grundstücksgrenzen haftet der Anschlussnehmer.
- 8.6. Für unvermeidbare Schäden, die im Zusammenhang mit der Verlegung von Hausanschlüssen auf dem Grundstück des Kunden entstehen, leistet die Stadtwerke Kelheim keinen Ersatz.
- 8.7. Bei Gefahr im Verzug (z.B. bei Rohrbruch) ist die Stadtwerke Kelheim berechtigt, Schäden an der Hausanschlussleitung innerhalb der Grundstücksgrenzen auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 8.8. Muss die Stadtwerke Kelheim für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder Entschädigung zahlen, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr oder Entschädigung der Stadtwerke Kelheim zu erstatten.
- 8.9. Die Stadtwerke Kelheim kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung abbinden und ganz oder teilweise aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. Verlangt der Kunde eine zeitweise Absperrung seines Anschlusses (längstens ein Jahr) nach §32, Abs. 7, AVBWasserV, sind die anfallenden Kosten zu erstatten.
- 8.10. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Grundstückseigentümer anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
- 8.11. Wird ein Grundstück geteilt, so ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.
- 8.12. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Hausanschlussleitung innerhalb der Grundstücksgrenzen jederzeit frei zugänglich bleibt und vor Beschädigungen geschützt wird.
- 8.13. Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung am Hausanschluss sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

## **9. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze** (gemäß §11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet.

## **10. Kundenanlage** (gemäß §12 AVBWasserV)

- 10.1. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug durch einen zugelassenen Installateur beseitigt werden.
- 10.2. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
- 10.3. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte oder offenstehende Rohre) abgeflossen ist.

## **11. Inbetriebsetzung** (gemäß §13 AVBWasserV)

- 11.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig.
- 11.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden pauschal abgerechnet.

## **12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke**

- 12.1. Die Wasserentnahme durch Standrohre bedarf für jeden Standort einer schriftlichen Vereinbarung.
- 12.2. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige Zwecke werden von der Stadtwerke Kelheim nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Bezug von Bauwasser ist bei der Stadtwerke Kelheim gesondert zu beantragen.
- 12.3. Für den Auf- und Abbau eines Bauwasseranschlusses ist vom Grundstückbesitzer Kostenersatz zu leisten.
- 12.4. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für alle Schäden am Mietgegenstand sowie auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres der Stadtwerke Kelheim oder Dritten entsteht.
- 12.5. Für das Standrohr ist eine Kautions gemäß Preisblatt zu hinterlegen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

## **13. Zutrittsrecht** (gemäß §16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Kelheim den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **14. Technische Anschlussbedingungen** (gemäß §17 AVBWasserV)

- 14.1. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder Erdungsleitungen für Starkstromanlagen benutzt werden.
- 14.2. Der Hausanschluss muss innerhalb sowie außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.
- 14.3. Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.
- 14.4. Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Stadtwerke Kelheim eingebaut, geändert und betrieben werden. Sie dürfen nur über einen freien Zulauf in das Saugbecken betrieben werden. Eine direkte Verbindung der Pumpe mit dem Netz ist verboten.

14.5. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Kelheim statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenversorgungsanlage) gilt die DIN 1988.

14.6. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

**15. Messung** (gemäß §18 AVBWasserV)

15.1. Die Stadtwerke Kelheim stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, wobei die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen bleibt; dabei hat er jedoch die Vorschriften des §12 AVBWasserV zu beachten. Für den Einbau von Wohnungswasserzählern kann die Stadtwerke Kelheim besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern.

15.2. Messeinrichtungen die für die Abrechnung mit der Stadtwerke Kelheim maßgeblich sind, sind durch die Stadtwerke Kelheim zu plombieren und abzulesen. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Kelheim entfernt, so ist die Stadtwerke Kelheim unbeschadet etwaiger Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten vom Kunden zurückzufordern.

15.3. Für die bei unvorschriftsmäßigem Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Kelheim die Aufwendungen für die Instandsetzung zu leisten.

**16. Nachprüfen der Messeinrichtungen** (gemäß §19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (einschließlich Transport, Ein- und Ausbau) sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

**17. Verwendung des Wassers** (gemäß §22 AVBWasserV)

Zum effektiven Umgang mit dem Trinkwasser sind die Mehrfachnutzung sowie die Nutzung von nicht aus dem Grundwasser gewonnenen Wasser für den Brauchwassereinsatz möglich.

**18. Vertragsstrafe** (gemäß §23 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Kelheim erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Anlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge eines Vergleichsverbrauchs.

**19. Abrechnung** (gemäß §24 AVBWasserV)

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchspreis wird zwei Wochen nach Zustellung der Abrechnung fällig

**20. Abschlagszahlungen** (gemäß §25 AVBWasserV)

Die Abschlagszahlungen sind zum Ersten eines Monats zu leisten. Die Stadtwerke Kelheim ist berechtigt, die Termine für die Abschlagszahlungen zu verändern.

**21. Zahlungsverzug** (gemäß §27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug gelten die im aktuellen Preisblatt aufgeführten Tarife.

**22. Einstellung der Versorgung** (gemäß §33 AVBWasserV)

Bei Einstellung der Versorgung gelten die im aktuellen Preisblatt aufgeführten Tarife.

**23. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.